



**GEMEINDE
DALLENWIL**

BAUAMT

Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil
Tel. 041 629 77 94, www.dallenwil.ch

Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

Bei verschiedenen Liegenschaften in den Gemeindegebieten ragen Sträucher und Bäume auf die Strassen und Trottoirs hinaus. Wir bitten alle GrundeigentümerInnen, die Bäume, Sträucher und Hecken entlang der öffentlichen Strassen und Wege gemäss dem kantonalen Strassengesetz zurückzuschneiden.

Die GrundeigentümerInnen und PächterInnen von Liegenschaften entlang von Flurstrassen werden ebenfalls aufgefordert, Bäume und wildwachsende Stauden rechtzeitig auszuforsten, um Schäden am Strassenbaukörper vorzubeugen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des Unterhalts entlang von Strassen und Trottoirs gelten folgende Gesetzesbestimmungen:

Art. 69 Abs. 4 Strassengesetz:

Neue sichtbehindernde Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen dürfen ohne Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen; an unübersichtlichen Strassenstellen sowie an Kreuzungen und Einmündungen dürfen sie die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

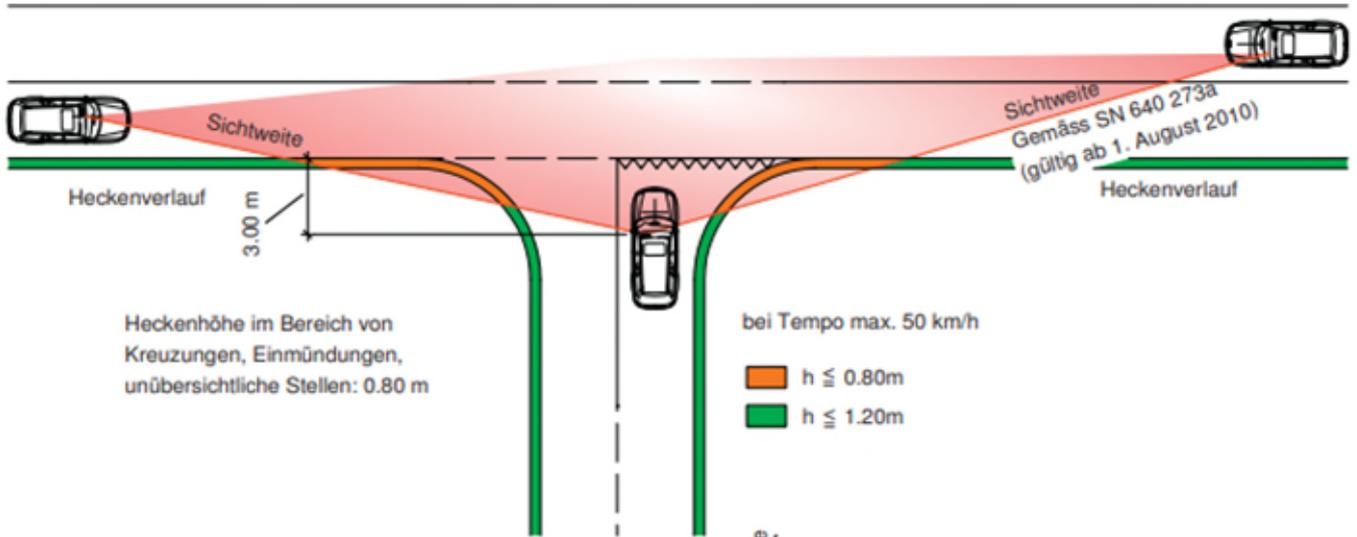
Art. 70 Abs. 5 Strassengesetz:

Das Lichtraumprofil der Strassen ist beidseitig auf eine Höhe von 2.5 m über Trottoirs und 4.5 m über der Strassenfahrbahn und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von einhängenden Ästen freizuhalten; unterlassen die EigentümerInnen oder BesitzerInnen das rechtzeitige Zurückschneiden, so hat auf deren Kosten das Strassenorgan diese Arbeit anzuordnen.

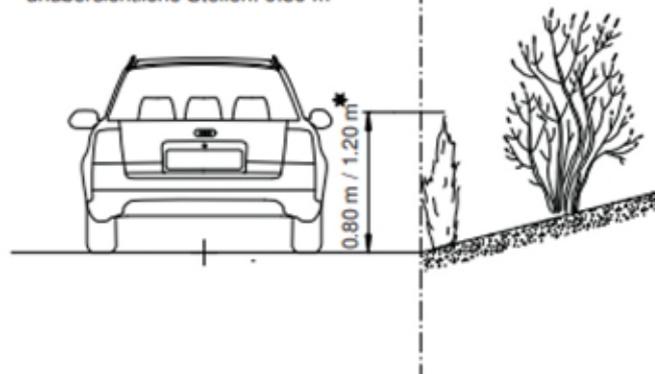
Die betroffenen GrundeigentümerInnen werden hiermit aufgefordert, die entsprechenden Arbeiten laufend auszuführen. Im Bedarfsfall werden die erforderlichen Schnitтарbeiten unter Kostenfolge zu Lasten der EigentümerInnen vorgenommen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Bauamtsleiter Roger Anderhalden (Tel. 041 629 77 94) gerne zur Verfügung.

Gemäss Strassengesetz Art. 69, Abs. 4



* Heckenhöhe im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, unübersichtliche Stellen: 0.80 m



Gemäss Strassengesetz Art. 70, Abs. 5

